

(in der Fassung vom 2. Oktober 2013)

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung¹

Der Promotionsstudengang soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um qualifizierte Forschung im Bereich der evidenzbasierten und wissenschaftlich fundierten Psychotherapien ihrer klinisch-psychologischen und neurowissenschaftlichen Grundlagenwissenschaften durchzuführen und parallel die Teilnahme am Ausbildungsprogramm zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten zu ermöglichen. Der Promotionsstudengang dient dem Ziel, im gleichen Zeitraum den Abschluss einer ordentlichen Promotion mit abschließender Prüfung an der Universität Konstanz und die Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten an einer entsprechenden staatlichen anerkannten Ausbildungsinstitution (z.B. DGVT Ausbildungszentrum für Psychotherapie Bodensee, Regierungspräsidium Freiburg) zu ermöglichen.

¹ Ein wesentliches Berufsziel von Studierenden der Psychologie bleibt die Tätigkeit als Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen (bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/therapeutinnen). Die Ausübung dieses Heilberufs erfordert seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes die Approbation, zu der bisher eine 3-5-jährige postgraduale Ausbildung an entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsinstitutionen (universitär wie außeruniversitär) führt. Voraussetzung für diese Weiterbildung ist laut Gesetz das Diplom bzw. der MA im Fach Psychologie. In der Regel erfordert die Aufnahme in diesen Ausbildungsgang einen Abschluss im Schwerpunktfach *Klinische Psychologie*. Bedarfsanalysen ergeben eine zu erwartende zunehmende Unterversorgung im Bereich der Psychotherapie für Baden-Württemberg so wie für den deutschsprachigen Raum insgesamt. Da Psychotherapie entscheidend von sprachlicher Kommunikation abhängt, kann in diesem Bereich ein Fachkräftemangel nicht durch ausländische Kräfte gedeckt werden. Alle aktuellen Statistiken belegen zudem die Zunahme an seelischen Erkrankungen und dem damit verbundenen Leid, sie schlagen sich in den stärksten Steigerungsraten der Kosten des Gesundheitssystems nieder und führen zu erheblichem Arbeitsausfall. Daher ist es gesundheitspolitisch essentiell, neue Erkenntnisse und Verfahren wissenschaftlich zu erproben und evidenzbasierte Verfahren in die Praxis einzuführen. Ein Promotionsstudengang in diesem Bereich kann notwendige Voraussetzungen zur Linderung dieser Probleme schaffen.

Das Anwendungsfach *Klinische Psychologie* wird sehr stark nachgefragt. Entsprechend war und ist der FB Psychologie bemüht, diese Berufsorientierung in neuen Studiengängen (u.a. dem 2009 akkreditierten 4-jährigen BA-Studiengang und 1-jährigen MA-Studiengang Psychologie) durch forschungsbasierten Anwendungsbezug zu berücksichtigen. Die skizzierte Berufsorientierung des Psychologiestudiums lässt es notwendig und geboten erscheinen, die Weiterbildung zur Approbation stärker in die universitäre Ausbildung einzubeziehen. Entsprechend bietet der FB Psychologie die Kooperation mit einer Weiterbildungsinstitution zum Zwecke integrierter bzw. vernetzter psychotherapeutischer Ausbildung an.

Klinische Psychologie an der Universität Konstanz zeichnet sich durch prägnante Forschungsorientierung aus. Diese manifestiert sich in der engen Verbindung klinischer und neurowissenschaftlicher Forschung, der Integration einer Forschungsstation am ZfP (Zentrum für Psychiatrie) Reichenau, einer vom Europäischen Flüchtlingsfonds eingerichteten Modellambulanz/Kompetenzzentrums für Psychotraumatologie und einer Polyklinischen Ambulanz für Psychotherapie für Forschung und Lehre unter Leitung der Professuren und einer Vielzahl von Forschungsprojekten mit klinischer und klinisch-neurowissenschaftlicher Thematik. Diese Forschungsaktivitäten fließen unmittelbar in Lehre und Ausbildung ein und sind im Promotionsstudengang berücksichtigt. Für die Integration von klinischer Promotion und Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten/zur Psychologischen Psychotherapeutin an einem Ort bzw. einer Institution spricht zum einen, dass wissenschaftliche Methodik und Forschungsorientierung zugunsten fundierter psychotherapeutischer Tätigkeit besser in die Ausbildung integriert werden können und zum anderen zeigt langjährige Erfahrung, dass Promotion in einem an den Standort Konstanz gebundenen Projekt und parallel postgraduale Weiterbildung an einer auswärtigen Einrichtung die Belastung erhöht und Synergie entgegenwirkt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsstudien-
gangs wird der Akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.)
bzw. auf Antrag „Doktor der Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. soc.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudien-
gangs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prü-
fungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prü-
fungsordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt
ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet dem
Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich
der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Doktorarbeit sowie über die Verteilung
der Fach- und Gesamtnoten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird gebildet aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der
Professorinnen und Professoren sowie aus einem weiteren promovierten akademi-
schen Mitarbeiter/einer weiteren promovierten akademischen Mitarbeiterin des
Fachbereichs Psychologie und einer/einem Studierenden des Promotionsstudien-
gangs mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren ge-
wählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen sind sie durch die Vorsitzende /den
Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zulassung, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind in der Zulassungssat-
zung zum Promotionsstudien-*Klinische Psychologie, Neuropsychologie und
Psychotherapie* geregelt.

(2) Der Promotionsstudien-*gang* umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern ein-
schließlich der Anfertigung der Dissertation sowie der Ablegung der mündlichen Dok-
torprüfung. Das erste Jahr schließt ein einjähriges Masterstudium mit ein (siehe § 3
Abs. 1 b Nr. 2 der Zulassungssatzung für diesen Promotionsstudien-*gang*). Studien-
umfang und -inhalt sind so gestaltet, dass nach einem weiteren Jahr Praktischer Tä-
tigkeit (PT 1, 1.200 h Psychiatriepraktikum) (also nach 10 Semestern) ein Abschluss
der Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psy-
chotherapeuten erreicht werden kann. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen
Abschluss erforderlichen akademischen Leistungen beträgt insgesamt 180 ECTS-
Credits, davon insgesamt 100 ECTS-Credits für die Lehrveranstaltungen gem. Abs.
3 und 80 Credits für die Promotionsarbeit. Promovierenden, die bereits bei der Zu-
lassung zu diesem Promotionsstudien-*gang* einen Master- oder Diplomabschluss in
Psychologie nachgewiesen haben, werden auf die im ersten Jahr im Promotionsstu-
dium zu erbringenden akademischen Leistungen für den Diplom- oder Masterab-
schluss erbrachte Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits angerechnet.

(3) Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand wird von mindestens zwei Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (einschließlich Privatdozentinnen und –dozenten, Juniorprofessorinnen und –professoren) kontinuierlich betreut. Der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin wird der Doktorandin/dem Doktoranden auf ihren/seinen Vorschlag und in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer zugeordnet.

(4) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs besucht die Doktorandin/der Doktorand in den ersten 3 Jahren Lehrveranstaltungen gem. Anlage, u.a. zwei Seminare speziell für Doktorandinnen und Doktoranden aus den Bereichen Klinische Psychologie und Klinisch-psychologische Forschungsmethoden, in denen aktuelle Entwicklungen in zentralen Forschungsgebieten vermittelt werden.

§ 5 Studienbegleitende Leistungen

Studienbegleitende Leistungsnachweise umfassen die jährliche Vorstellung des Fortgangs der Promotion im Forschungskolloquium, die erfolgreiche Teilnahme an einem Methodenseminar aus dem Programm der universitären Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Ringvorlesung Psychotherapie. Hierfür sind die jeweils seminar-üblichen Leistungen (regelmäßige Teilnahme, Referat oder Prüfung) erforderlich.

§ 6 Sprache des Promotionsstudiengangs

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsstudiengangs ist sowohl Deutsch als auch Englisch.

§ 7 Zulassung zum 2. bis 4. Jahr des Promotionsstudiengangs

(1) Spätestens zu Beginn des dritten Semesters müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsstudiengangs die folgenden Nachweise über einen erfolgreichen Abschluss der beiden ersten Semester vorgelegt werden:

- a) Nachweis, dass die für den M.Sc. Psychologie erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden,
- b) eine schriftliche Darstellung des Promotionsvorhabens;

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund dieser Unterlagen formal über die Zulassung zum 2. bis 4. Jahr des Promotionsstudiengangs.

(2) Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsstudiengangs erlischt, wenn diese Nachweise nicht spätestens zu Beginn des dritten Semesters vorgelegt werden können, es sei denn der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Seminarleistungen nach §§ 4 und 5 kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Prüfungsamt gem. § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden.

§ 9 Dissertation

Die Dissertation ist gem. § 8 der Promotionsordnung anzufertigen und wird gem. § 8 der Promotionsordnung bewertet. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Promotionsordnung.

§ 10 Disputation

Das Promotionsstudiengang wird abgeschlossen durch eine Disputation über die Ergebnisse der Dissertation, die von dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Bestehen und die Wiederholung der Disputation gelten die Bestimmungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß den §§ 7, 9 ff. der Promotionsordnung.

§ 11 Abschluss des Promotionsstudiengangs

Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die studienbegleitenden Leistungen gemäß den §§ 4 und 5 nachgewiesen sind,
2. die Dissertation angenommen wurde und
3. die Disputation mit „bestanden“ bewertet wurde.

Das Prädikat der Promotion wird gem. § 15 der Promotionsordnung ermittelt.

§ 12 Urkunde und Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ergänzend zur Promotionsurkunde der Universität Konstanz eine Urkunde des Fachbereichs über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde wird von der Fachbereichssprecherin/dem Fachbereichssprecher und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Promotionsstudiengangs unterzeichnet. Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anlage: **Studienprogramm mit empfohlenem Studienablauf:**

Jahr	Studienleistung	ECTS-Credits
1	4 Module gemäß der Prüfungsordnung für den M.Sc.-Studiengang Psychologie	32
	MA-Arbeit oder Dissertationskonzept	28
2	Doktorandenkolloquium ² (2 x 2 SWS)	8
	Methodenseminar (2 x 2 SWS)	8
	Ringvorlesung Psychotherapie	4
	Promotionsarbeit (2 x 16 SWS)	20
3	Doktorandenkolloquium (2 x 2 SWS)	8
	Methodenseminar (2 x 2 SWS)	8
	Ringvorlesung Psychotherapie	4
	Promotionsarbeit (2 x 16 SWS)	20
4	Fertigstellung der Promotion	40
	Disputation	
5	➤ <i>Praktische Tätigkeit 1 (1.200 h Psychiatrie)</i>	
	➤ <i>Anmeldung zur Approbationsprüfung</i>	

1 ECTS-Credit = 25 Arbeitsstunden

² Hier können auch das Forschungskolloquium ‚Psychotraumatologie‘ oder entsprechende forschungsorientierte Veranstaltungen angerechnet werden